

Denkmalrecht in Deutschland

Denkmalrecht im Denkmalnetz Bayern

Beitrag von Carsten Bielfeldt in Martin/Viebrock/Bielfeldt,
Loseblattsammlung, Linkverlag Kronach, 1997 bis 2002

Archäologisches Denkmal, Bodendenkmal, Kulturdenkmal

1 Begriffsstrukturen der Landesdenkmalschutzgesetze

Die für den Laien durchaus verwirrende Vielfalt an Begriffsstrukturen und Regelungstechniken in den Landesdenkmalschutzgesetzen kann folgendermaßen systematisiert werden (vgl. *Oebbecke, Archäologie und Recht*, S. 39):

Die Denkmalschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg (§ 2) und Rheinland-Pfalz (§ 3) verwenden nur den einheitlichen Oberbegriff des Kulturdenkmals und verzichten auf eine Definition einzelner Denkmalgattungen (zum historischen Hintergrund vgl. *Strobl/Majocco/Birn, RdNr. 3 ff. zu § 2; Hönes, RdNr. 4 ff., RdNr. 12 zu § 3*).

Demgegenüber definieren die Denkmalschutzgesetze der Länder Bayern (Art. 1 Abs. 4), Brandenburg (§ 2 Abs. 5), unklar Hamburg (§ 2 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 7), Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Abs. 5), Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 5), Saarland (§ 2 Abs. 3), Sachsen (§ 2 Abs. 5g), Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4) und Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 2 Sätze 2, 3) das Bodendenkmal (Sachsen: „archäologische Sachzeugen“; Sachsen-Anhalt: „archäologische Kulturdenkmale“, „ar-

chologische Flächendenkmale“; Schleswig-Holstein: „archäologische Denkmale“) als modifizierten Spezialfall des Denkmals (Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein: „Kulturdenkmals“).

Als selbständige Gattung des Denkmals (Bremen, Hessen, Niedersachsen und Thüringen: „Kulturdenkmals“) definieren die Länder Berlin (§ 2 Abs. 1, 5), Bremen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4), Hessen (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 19), Niedersachsen (§ 3 Abs. 1, 4) und Thüringen (§ 2 Abs. 1, 7) das Bodendenkmal, wobei Thüringen das archäologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals aufführt.

Angesichts der dargelegten höchst unterschiedlichen landesrechtlichen Begrifflichkeiten werden in den folgenden Abschnitten sämtliche hier relevanten Objekte in der Regel als „Bodendenkmale“ bezeichnet, es sei denn, die spezifische Bezeichnung ist rechtlich von Bedeutung.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, die Regelungstechnik in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sei vorzuziehen, da im Falle der Auflistung einzelner Objektgruppen die Gefahr bestehe, daß wichtige oder erst zukünftig in ihrer Bedeutung erkennbare Gruppen von Objekten nicht erwähnt werden (*Fechner, Rechtlicher Schutz*, S. 33). Dies dürfte eher ein theoretisches Problem sein. Als denkmalschutzrechtlich problematisch können sich Legaldefinitionen von Denkmalgattungen – ebenso wie eine allgemeine Definition des Denkmalbegriffs – allerdings dann erweisen, wenn damit eine Beschränkung des gesetzlichen Schutzbereichs einhergeht (vgl. Kennzahl 90.20).

2 Paläontologie (Natur- und Erdgeschichte)

Forschungsgegenstand der Paläontologie sind die in **geologischer Vergangenheit** entstandenen **Fossilien**. Die geologische Vergangenheit kann als diejenige erdgeschichtliche Periode bezeichnet werden, in der sich die heute prägenden Veränderungen im geographischen und klimatischen Erscheinungsbild der Erdoberfläche vollzogen. Heute versteht man unter Fossilien alle durch einen Fossilisationsprozeß erhalten gebliebenen Hinweise und Überreste tierischen und pflanzlichen Lebens. Fossilisation findet zum einen statt durch Versteinerung der abgestorbenen Organismen selbst oder z.B. in Form von Abdrücken als Negativ der Körperfläche. Durch natürliche Unterbindung von Fäulnis und Verwesung ist zum anderen die Mumifizierung durch natürliche Einpökelung, Lagerung in Dauerfrostböden, Austrocknung oder in Form der Einschließung in Harzen (Bernstein) möglich. Fossilisierte Spuren, etwa Kriech- und Freißpuren, können Aufschluß über tierische Lebensbedingungen in erdgeschichtlicher Zeit geben. Die zunehmende Bedeutung der Paläoökologie für die Paläontologie macht auch die Einbeziehung geologischer und mineralogischer Erscheinungen erforderlich (eingehend *Brügge, Bodendenkmalrecht, S. 8 ff.*, mit fachwissenschaftlichen Nachweisen; vgl. auch *Hönes, RdNr. 110 f. zu § 3*).

3 Paläontologisches Denkmal

Eine ausdrückliche Erwähnung paläontologischer Objekte findet sich nur in einigen Denkmalschutzgesetzen. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchGNW gelten als Bodendenkmäler auch Zeugnisse

tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit. § 2 Abs. 2 DSchGRP bestimmt, daß Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren und Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind, als Kulturdenkmale gelten. § 2 Abs. 7 DSchGTH bezeichnet das paläontologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals und definiert es als bewegliche und unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste und Spuren tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.